

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zur Übertragung von Aufgaben des Integrationsamtes**  
**von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken**

**Präambel**

Sowohl dem Kreis Borken als auch der Stadt Bocholt sind Teilbereiche der Aufgaben und Befugnisse des Integrationsamtes als zuständige örtliche Träger nach § 9 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) (Fundstelle....) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) (Fundstelle.....) übertragen.

Eine Aufgabenbündelung mit einer zentralisierten Bearbeitung führt zu Synergieeffekten, somit zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und einem sparsameren Umgang mit öffentlichen Mitteln. Darüber hinaus ist sie geeignet, die Qualität der Sachbearbeitung zu sichern und weiter zu entwickeln.

Der Kreis Borken und die Stadt Bocholt schließen daher gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Kreis Borken übernimmt gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt., Absatz 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgaben der Stadt Bocholt als örtlicher Träger nach der ZustVO SGB IX SchwbR in seine Zuständigkeit (delegierende Aufgabenübertragung).
- (2) Die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Stadt Bocholt bereits anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß Absatz 1 werden zum **15.07.2018** vom Kreis Borken übernommen.
- (3) Der Kreis schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

**§ 2 Kostenausgleich**

- (1) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten erhält der Kreis Borken von der Stadt Bocholt einen Kostenausgleich.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Berichts zu den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) 2017/18 und bezieht sich auf eine halbe Stelle für eine/n Beamten/in der Besoldungsgruppe A 11 im Verwaltungsdienst (Bereich 7). Soweit dieser KGSt-Bericht zukünftig aktualisiert und überarbeitet wird, passt sich die Kostenerstattung entsprechend jeweils mit Erscheinungsdatum des Berichts an.

- (3) Die konkrete Höhe der Kostenerstattung beträgt 50 % des zu berechnenden Mittelwerts der Beträge zwischen
- einerseits den dem Bericht zu entnehmenden Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung für eine Vollzeitkraft und
  - andererseits den gleichen Arbeitsplatzkosten zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenanteils von pauschal 20 % der bloßen Bruttopersonalkosten.

### **§ 3 Durchführung, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres gekündigt werden.
- (3) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der in § 1 übertragenen Aufgaben ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, steht jeder Vertragspartei das Recht auf ein der Rechtsänderung entsprechendes Änderungsverlangen oder ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung zu. Die Geltendmachung eines Änderungsverlangens steht dem Kündigungsrecht der anderen Vertragspartei nicht entgegen.
- (4) Die Stadt Bocholt informiert den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichen Träger der in § 1 übertragenen Aufgaben über die Übernahme dieser Aufgaben durch den Kreis Borken.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (2) Kündigung, Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

### **§ 5 Aufsichtsbehörde, Genehmigung**

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Münster.

**§ 6 Veröffentlichung, Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für den Kreis Borken

Für die Stadt Bocholt

Dr. Kai Zwicker  
Landrat

Peter Nebelo  
Bürgermeister